

**Verordnung  
über die Art und den Umfang  
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gartow  
vom 12.12.2000**

Aufgrund des § 55 Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Gartow am 12. Dezember 2000 für den Bereich der Samtgemeinde Gartow folgende Verordnung erlassen.

**§ 1  
Art der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst auf den Verkehrsflächen insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 STVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2  
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigungspflicht**

(1) Die Straßenreinigung umfasst die durch Satzung den Anliegern übertragene Reinigungspflicht und die öffentliche Straßenreinigung.

(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(3) Die folgenden Regelungen gelten für die Reinigung mit Ausnahme des Winterdienstes (s. § 3).

a) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßengräben, -abläufe und Schächte.

b) Die Straßenreinigung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.

- c) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich der Straßenummulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

### **§ 3 Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind freizuhalten und bei Schnee- oder Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,.

- a) die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m,
- b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
- d) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen die Gehwege.

(2) Bei Glätte sind entsprechend Absatz 1 die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen zu streuen.

(3) Die Straßenabläufe, Schächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Der Winterdienst nach den Absätzen 1 bis 3 muss werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(5) Im Rahmen des Winterdienstes dürfen schädliche Auftaumittel nicht verwendet werden, Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Rad- und Gehwegen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 (2) des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Verordnung vom 18.12.1991 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Gartow, den 12. Dezember 2000

Flöter  
Samtgemeindebürgermeister

Lawin  
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gartow, den 27. Dezember 2000

Schröder  
Stellv. Samtgemeindedirektor